AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA Corona 15/2020

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann

Liebe Mitglieder,

weiter geht es mit aktuellen Informationen, die sich auf das COVID-19-Virus beziehen. Im letzten Newsletter hatten wir unter anderem zur Novelle des COVID-19-Maßnahmengesetzes berichtet. Einige dort beinhaltete Rechtsbegriffe hatten zu Unsicherheit hinsichtlich der Strafbestimmungen geführt. Eine entsprechende Anfrage der Wirtschaftskammer wurde nun vom BMSGPK beantwortet. Das Ergebnis sehen Sie untenstehend zusammengefasst:

Auslegung des BMSPGK zu § 8 Abs. 3, 4 COVID-19-MG idF BGBl. I Nr. 104/2020 (Stand: 5.10.20)

Strafbestimmungen

§ 8. …

*(3) Wer als **Inhaber einer Betriebsstätte** oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als **gemäß § 4** hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 1 erfasster Verpflichteter **nicht dafür Sorge trägt**, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort, deren/dessen Betreten oder Befahren gemäß §§ 3 und 4 untersagt ist, **nicht betreten oder befahren wird**, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30.000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, zu **bestrafen**.*

*(4) Wer als **Inhaber** einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 2 erfasster Verpflichteter **nicht dafür Sorge trägt**, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß §§ 3 und 4 festgelegten **Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen betreten oder befahren wird**, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu **bestrafen**.*

Auskunft BMSGPK:

- Der Unternehmer hat dafür „Sorge zu tragen“, dass rechtliche Vorgaben eingehalten werden (auch von Kunden), sonst ist Strafbarkeit gegeben.

- „Sorge tragen“:
  - **Aushangpflicht:** Für Kunden gut sichtbare Aushänge mit Informationen über die geltende Rechtslage aufhängen/aufstellen.

  - **Aufforderungspflicht:** Unternehmer/Mitarbeiter müssen Kunden darüber hinaus „ernst und nachdrücklich“ auf ihr rechtswidriges Verhalten, wie zB Verletzung der Maskenpflicht, individuell hinweisen. Hier könnte auf das Gesundheitsinteresse der anderen anwesenden Personen hingewiesen werden, allenfalls könnte eine mögliche

Verständigung der Behörden in Aussicht gestellt werden.

- **Keine Verweispflicht bzw. Anzeigepflicht:** Keine Verpflichtung für Unternehmer/Mitarbeiter zu weiteren Maßnahmen (zB Hausverbot, Anzeigepflicht bei der Polizei bei Maskenverweigerern).

- **Keine Kontrollpflicht:** Es genügt, wenn Unternehmer/Mitarbeiter auf jenes Fehlverhalten von Kunden reagieren, das sie während ihres gewohnten Geschäftsbetriebes wahrnehmen. Es sind keine zusätzlichen Kontrollgänge erforderlich.

Zur konsolidierten Fassung: COVID-19-MG idF BGBl. I Nr. 104/2020.

Regierung beschließt weitere Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft

Der Ministerrat hat am 7.10.2020 weitere Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Schäden durch COVID-19 beschlossen, wie insbesondere:

- *„Once-Only-Prinzip“*: Unternehmen müssen Daten bzw. Informationen, die sie der öffentlichen Hand übermittelt haben, in Zukunft nur einmal bereitstellen. Im Sinne der Entbürokratisierung entfallen so Mehrfacheingaben.

- *Verdoppelung des Förderzeitraumes aus dem Härtefall-Fonds:* Bisher war eine Förderung bis zu sechs Monate möglich, die aus dem Zeitraum von Mitte März bis Mitte Dezember 2020 ausgewählt werden konnte. Auf Betreiben der Wirtschaftskammer kommt es zu einer Verdoppelung insoweit, dass Anträge bis zu 12 Monate aus dem Zeitraum Mitte März 2020 bis Mitte März 2021 gestellt werden können. Unternehmen können mindestens 1.000 Euro und maximal 2.500 Euro pro Monat beantragen. Für 12 Monate beträgt der Minimalbetrag 12.000 Euro und der Maximalbetrag 30.000 Euro.

*Details zum **Härtefall-Fonds** sehen Sie hier.*

COVID-19: Hier finden Sie wichtige Links und Kontakte zu Ihrer Information:

Hotlines

WKO-Seite zu Corona

Der telefonische Coronavirus Infopoint der WKÖ wird derzeit nicht bedient. Anfragen, welche über die weiterhin bestehende Mailadrasse infopoint_coronavirus@wko.at einlangen, werden von einer Servicestelle den zuständigen Landes-Wirtschaftskammern zugeordnet.
https://www.bundeskanzleramt.gv.at/

Kontakte Landesgremien VA

AGES

LÄNDERINFO:

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten